Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Solnhofen (BGS-WAS) vom 18.01.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, bestehend aus den Anlagen Solnhofen und Solnhofer Bruch mit Ausnahme der Gemeindeteile Eßlingen und Hochholz sowie des Bereichs des Zementwerkes, einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 - 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 - 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme (Bezugsfertigkeit).

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die größer als 2.000 m² sind (übergroße Grundstücke), beträgt die beitragspflichtige Grundstücksfläche das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 2.000 m².
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 der darunterliegenden Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für teilweise ausgebaute Dachgeschosse gilt diese Regelung entsprechend. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche 1/3 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist 1/3 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die Grundstücksflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
 - (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Ablösung des Herstellungsbeitrages

Der Herstellungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrages.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

 a) pro m² Grundstücksfläche pro m² Grundstücksfläche 	,	incl. 7% MwSt. ohne MwSt.
b) pro m² Geschossfläche pro m² Geschossfläche	,	incl. 7% MwSt. ohne MwSt.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WAS sind, mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 11 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m³/h	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	/ Jahr incl. 7% MwSt. / Jahr ohne MwSt.
bis	10 m³/h	,	/ Jahr incl. 7% MwSt. / Jahr ohne MwSt.
bis	20m³/h	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	/ Jahr incl. 7% MwSt. / Jahr ohne MwSt.
über	20m³/h	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	/ Jahr incl. 7% MwSt. / Jahr ohne MwSt.

§ 12 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt bzw. **2,03 Euro** incl. 7% MwSt. **1,90 Euro** ohne MwSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird **kein** Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird ein Pauschalbetrag von **50,00 Euro** incl. 7 % MwSt. bzw. **46,73 Euro** ohne MwSt. berechnet.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
 - (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird **jährlich** abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 14.03.1975, 11.08.1977, 22.09.1983, 26.03.1987, 23.11.1989, 16.11.1992, 02.12.1994, 13.12.1996, 03.03.1998, 19.01.2001 u. 18.10.2002, 10.11.2003, 15.12.2006 und 15.11.2007 erfasst wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegt. Wurden solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den o.g. Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum **01.01.2019** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2018 außer Kraft.

Solnhofen, den 18.01.2019

Manfred Schneider

1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates Solnhofen vom 17.01.2019.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung liegt in der Zeit vom 04.02.2019 bis 15.02.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme, während der allgemeinen Geschäftszeit in der Gemeindeverwaltung auf. Darauf wurde gem. § 31 der Geschäftsordnung an den amtl. Anschlagtafeln der Gemeinde vom 21.01.2019 bis 15.02.2019 hingewiesen.

Vorlage an das LRA WUG-GUN am 18.02.2019